

ziemlich viel Entgegenkommen¹⁾. Im ganzen blieben seine Bemühungen jedoch erfolglos.

Der Kurfürst von Brandenburg und der Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, die wegen Magdeburgs und Halberstadts an der Freistellung ein bedeutendes Interesse hätten nehmen müssen, erwähnten dieselbe in ihren Instruktionen überhaupt nicht²⁾.

In der kursächsischen Instruktion³⁾ findet sich direkt nur die ganz unbestimmte Anweisung, die Gesandten sollten sich so verhalten, wie es der Religionsfriede vermöge und die Ausbreitung der Religion erfordere⁴⁾. Indirekt wird der Geistliche Vorbehalt, indem er seiner Entstehung und damit auch seiner Rechtskraft nach mit der Deklaration auf eine Stufe gestellt wird, als verbindlich anerkannt⁵⁾.

III. Deklaration und Steuerverweigerung.

So war schon vor Beginn des Reichstages klar, dass wiederum von den evangelischen Forderungen nur die auf die Bestätigung der Deklaration gerichtete, welche die geringste Tragweite hatte, seitens der protestantischen Stände allseitige Unterstützung finden würde. Zweifelhaft war jedoch auch in bezug auf diese, ob

1) Anfang Juni war Dr. Schwartz in Marburg. Am 7. d. M. schrieb er von dort an Graf Johann, gestern habe er wegen der Freistellung mit Lgr. Ludwig, dem Statthalter (Burkhart von Kram) und dem Kanzler geredet. Ludwig habe seinen Reichstagsgesandten befohlen, die Sache mit allem Eifer zu betreiben und auch bei anderen zu befördern. In den nächsten Tagen will Schwartz nach Cassel (eig. Orig., Dill. Corr. 1576 f. 116).

2) Kurbrandenburgische Instruktion, Köln a. d. Spree 24. Apr. 76, (Cop.) B. A. X 34 A. — Wolfenbüttelsche Instruktion, Heinrichsstadt 23. Juni, Hist. Misz. 22 ff.

3) Annaburg 23. Apr. 76 (Orig.) Dr. A. 10200 Res. El. f. 13—21.

4) Die betr. Stelle lautet: „In des Grafen von Ortenburg und der andern vilen Grafen Religionssachen, so sie wider die Stift fürgewandt (beide Angelegenheiten hatten gar nichts mit einander zu thun) werden unsere Rethen zu [ve(r)richten?] haben, was der Religionsfrieden darinnen vermag und sonsten die ausbreitung unserer religion erfordert“.

5) Vgl. Ritter im Arch. f. sächs. Gesch. N. F. V 359.

alle bereit sein würden, den einzigen Weg einzuschlagen, der zum Ziele führen konnte, d. h. wie schon oben (S. 189) bemerkt, vor der Erfüllung ihres Verlangens jede andere Beratung oder wenigstens jede Bewilligung zu verweigern. Da die Evangelischen bei dem bestehenden Stimmenverhältnis (S. 10) kein gesetzliches Mittel hatten, die Katholiken zur Nachgiebigkeit zu zwingen, so mussten sie auf die erwähnte Art den Kaiser, der der Unterstützung des Reiches dringend bedurfte, zu nötigen suchen, sein Ansehen zu ihren Gunsten in die Wagschale zu werfen, unter Umständen sogar die Deklaration gegen den Willen der Gegenpartei zu bestätigen.

Dass Kurfürst Friedrich diesem Vorgehen geneigt war, ist selbstverständlich. Auf seine Instruktion, die sehr spät und unter dem Einfluss noch zu erzählender Ereignisse abgefasst ist, kommen wir später zurück.

Dem Pfälzer zur Seite standen die hessischen Landgrafen. Nicht nur die Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration, sondern auch die gegen den Religionsfrieden, d. h. die ihrer Meinung nach diesem widersprechenden Ausweisungen evangelischer Unterthanen aus katholischen Territorien wollten sie abgestellt wissen, bevor man sich auf andere Verhandlungen einlasse ¹⁾.

Die Herzöge von Württemberg und Braunschweig-Wolfenbüttel gingen in ihren Instruktionen ²⁾ auf die uns hier beschäftigende Frage gar nicht ein, obwohl wenigstens der letztere sich zu Anfang des Jahres mit den betreffenden Vorschlägen des Landgrafen Wilhelm völlig einverstanden erklärt hatte (S. 191). Die württembergischen Gesandten erhielten in bezug auf die Religionsangelegenheiten überhaupt nur den ganz allgemeinen Befehl, ihr Augenmerk dahin zu richten, »dass Gottes Ehre, die alleinseligmachende Religion und der wahre Verstand des Religionsfriedens beibehalten und erweitert werde«.

Von sehr viel grösserer Bedeutung als die Stellungnahme der letztgenannten Fürsten und der vielen kleineren Reichs-

1) Hessische Instruktion s. oben S. 200.

2) Sattler V 38; Hist. Misz. II 25 f.

stände, deren Instruktionen uns nicht vorliegen¹⁾, war die der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg.

Von Johann Georg haben wir eine einschlägige Äusserung bereits mitgeteilt (S. 196). Dieser entsprechend lauten die Anweisungen für seine Reichstagsgesandten. Wenn der Kaiser den Streit um die Deklaration proponiert, so sollen sie im Reichsrate, andernfalls in einer von den evangelischen Ständen an Maximilian zu richtenden Schrift nachdrücklich für die Rechtsgiltigkeit der Urkunde eintreten und sich von den Gegnern nicht »übertreten noch mit Beratschlagung anderer Artikel übereilen lassen«. Gerechter als manche seiner Glaubensgenossen ist der Kurfürst bereit, auf eine etwaige Forderung der Katholiken hin zuzugestehen, dass auch in protestantischen Territorien andersgläubige Unterthanen geduldet werden sollten, soweit es sich um ganze Kommunen handle. Mit einzelnen Personen dagegen will er es jetzt ebenso wie auf dem Wahltag²⁾ auf beiden Seiten nach dem Religionsfrieden, dessen pfälzisch-hessische Auslegung (S. 197 ff.) er also nicht billigt, gehalten wissen. Wie er sich hierin entgegenkommend zeigt, so will er überhaupt, wenn irgend möglich, vermeiden, den Streit auf die Spitze zu treiben. Für den Fall, dass die Bestätigung der Deklaration mit allem Fleisse nicht zu erreichen sei, erklärt er sich damit zufrieden, dass die Sache auf eine thatsächliche, wenn auch nicht durch Reichsgesetz festgelegte »Toleranz« gerichtet werde, d. h. dass die Geistlichen die Verfolgung bis auf weitere Vergleichung einstellten. Wenn auch das nicht zugestanden wird und die anderen fest bleiben, so sollen die Räte allerseits bei ihren Herren weiteren Bescheid einholen. Bis sie diesen erhalten, sollen sie zwar in der Beratung fortfahren, doch nur mit dem Vorbehalte, vor Erledigung des Deklarationspunktes nichts zu beschliessen³⁾.

1) Viele von diesen hatten gar keine selbständige Meinung; der Markgraf Georg Friedrich von Ansbach z. B. wollte seine Gesandten erst instruieren, nachdem er die hessische Instruktion gelesen hätte. Dieselbe wurde ihm denn auch mitgeteilt. Auch an Kurf. August wandte er sich mit der Bitte um gute Korrespondenz.

2) in der Sitzung vom 15. Okt., Wittg. Prot. S. 17.

3) Brandenb. Instruktion, s. oben S. 222 A. 2.

Im Gegensatz zu den bisher genannten Fürsten lehnt Kurfürst August jede Verquickung der Deklarationssache mit der Frage der Türkenhilfe auf das Entschiedenste ab; ganz entsprechend seinem Verhalten bei früheren Gelegenheiten, wo es sich um die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes gehandelt hatte. Die Drohung, sich vor Erfüllung ihrer Wünsche in nichts anderes einzulassen, habe, so führt er aus, den Ständen der A. C., wenn sie ihren Zweck nachher doch nicht erreicht hätten, schon oft genug Schimpf gebracht. Durch ein derartiges Auftreten zerrütte man überdies das Ansehen des Reiches, ohne dadurch die Geistlichen, welche die Steuern genau so ungern zahlten wie die Protestanten, zur Nachgiebigkeit zwingen zu können. Man schädige nur den Kaiser und die den Türken nahe gesessenen Stände¹⁾.

Unter den letzteren verstand der sächsische Kurfürst in erster Linie sich selbst²⁾. In der That war er infolge der Lage seines Landes an der Türkenhilfe viel mehr interessiert als die westdeutschen Fürsten. Ihr Zustandekommen aufs Spiel zu setzen, konnte ihm nicht so leicht in den Sinn kommen wie jenen. Wäre es nicht aber trotzdem klug gewesen, durch anfängliche Verweigerung auf den Kaiser — denn auf ihn, nicht auf die geistlichen Fürsten wollte man durch eine solche einwirken — einen kräftigen Druck zu üben? Konnte August nach den Erfahrungen des Wahltages in der That hoffen, ohne Anwendung von Zwangsmitteln irgend etwas durchzusetzen³⁾? Es scheint das kaum möglich, und man fühlt sich versucht anzunehmen, dass er es mit der evangelischen Sache gar nicht mehr ernst meinte und sich nur scheute, sich ohne jeden Vorwand von seinen Glaubensgenossen loszusagen.

1) Sächsische Instruktion, s. oben S. 222 A. 3.

2) Vgl. Ritter I 132.

3) In der Instruktion heisst es: Wenn man in der vorgeschriebenen Weise — ohne Drohungen — vorgehe, so werde der Kaiser sich hoffentlich Handlung unter den Ständen unterfangen, „Maintzen vermahren und etwa eine solche Resolution folgen, daran man ein leidliches Genügen haben möchte“.

Sei dem, wie ihm wolle; durch keine Vorstellungen liess der Kurfürst sich zu einer Änderung seines Entschlusses bewegen. Landgraf Wilhelm, dem er auf ein Mahnschreiben vom 14. April am 24. d. M. seinen Standpunkt mit den Worten der vom Tage vorher datierten Instruktion darlegte¹⁾, verteidigte in seiner auf der Reise nach dem Wildbade am 9. Mai in Darmstadt geschriebenen Antwort unter gleichzeitiger Übersendung eines Auszuges der hessischen Instruktion seinen Vorschlag, vor der Bestätigung der Deklaration nichts zu bewilligen, mit erfreulicher und bei ihm fast wunderbarer Entschiedenheit. Die evangelischen Stände, schrieb er, hätten zu solchem Vorgehen »nicht allein guten Fug«, sondern es würde schimpflich und unverantwortlich für sie sein, davon abzulassen. Ausdrücklich beteuert er, dass sich sein Vorschlag nur auf die Deklaration, nicht auf die Freistellung beziehe. Zur Rechtfertigung seines Eifers weist er auf die Gefahr hin, die seinem eigenen Lande von einer Ausdehnung der Gegenreformation auf die mainzischen Enklaven in Hessen drohe (S. 6). Werde dem Treiben der Geistlichen nicht rechtzeitig Einhalt gethan, so sei zu befürchten, dass in Kürze ein Aufstand »nicht allein«, wie vor fünfzig Jahren, »rusticorum, sondern auch nobiliorum« entstehe, wie in Frankreich und den Niederlanden²⁾.

Aber dieser lebhafte Appell blieb auf Kurfürst August völlig wirkungslos³⁾; ebenso die Mitteilung seiner bereits in Regensburg anwesenden Räte, dass die Pfälzer und einige andere evangelische Gesandte wahrscheinlich dafür stimmen würden, die Bewilligung der Türkenhilfe⁴⁾ an die Bestätigung der Deklaration

1) dat. Annaburg, (Cop.) M. A. Missiven, vgl. Burghard II 19.

2) (Cop.) M. A. Missiven; bei Burghard II 20 falsches Datum (7. Mai) und ganz ungenügende Inhaltsangabe.

3) Eine Antwort an Wilhelm ist mir nicht bekannt. Überhaupt ist das nächste mir vorliegende Stück aus der Korrespondenz beider (ein Brief des Landgrafen) erst vom 14. Juli datiert.

4) Bezeichnend für das grosse Interesse, das die Räte an dieser nahmen, ist ihre Befürchtung, dass die Geistlichen aus dem geplanten Vorgehen Ursache nehmen könnten, „sich desto mehr wider die Kontribution zu setzen“, angeführt von Ritter im Arch. f. sächs. Gesch. N. F. V 360 A. 171.

zu binden¹⁾. Schon vor Beginn der Verhandlungen stand somit fest, dass der mächtigste protestantische Fürst sich keinesfalls für das einzige Vorgehen, das Aussicht auf Erfolg bot, gewinnen lassen würde.

Und auch manche andere, die zu diesem entschlossen gewesen waren, machte er wieder bedenklich. So den Landgrafen Wilhelm. Seine entschiedene Abweisung jeder Verquickung der Kontributions- mit der Deklarations Sache hatte auf diesen ihren Eindruck doch nicht ganz verfehlt. Als ihm vollends wenige Tage darauf bei seinem Besuche in Heidelberg (um den 12. Mai) der Pfalzgraf nach Kenntnisnahme von Augusts Schreiben seine starken Zweifel daran ausdrückte, ob die übrigen evangelischen Stände sich einer etwaigen Verweigerung der Türkensteuer anschliessen würden, wurde er ganz wankend. Schleunigst schrieb er (16. Mai) seinen Räten unter Berufung auf die Äusserungen Friedrichs, er sei mit dem Kurfürsten von Sachsen einig, dass man nicht drohen solle²⁾. Denn »sollte man das Lied hoch anfahen und danach nicht hinaussingen«, so würde das allen Protestanten schimpflich und verkleinerlich sein und den Papisten nur zu weiterer Verfolgung Ursache geben. Falls es ihnen gut scheine, gestattete er den Gesandten allerdings, bei den anderen zunächst privatim ihrer Instruktion gemäss Anregung zu thun und zu hören, was sie dazu meinten. Wenn diese jedoch »den Fuchs nicht beissen wollen«, so sollen sie keineswegs ihm allein den Undank und Unglimpf aufladen³⁾. Am 4. Juni⁴⁾ sprach er sich in seiner Antwort auf ein Schreiben der Räte⁵⁾, die auch ihrerseits gegen die Durchführung ihrer

1) Schreiben der Räte 4., Antwort Augusts 16. Juni, Dr. A. Religions-extrakt.

2) „Schliessen derhalben mit gedachten Churfürsten zu Sachsen dahin, das man sich dieses werks erhaltung halben keiner treuung (Drohung) vernehmen lasse, sondern allein solchen artickel einhelliglich mit allem ernst, hart und unnachlesslich urgiret, und daruff nach aller muglicheit so viel sich immer thuen lassen wolte, bestanden und beharret wehrde“.

3) Stuttgart 16. Mai prs. Reg. 3. Juni, (Cpt.) M. A. Missiven.

4) dat. Wildbad prs. Reg. 10. Juni M. A. RAKten I.

5) Reg. 26. Mai, (Orig.) ibid.

Instruktion Bedenken hatten, von neuem in demselben Sinne aus ¹⁾).

Gerade zur rechten Zeit kam da eine Nachricht, die geeignet war, die Zuversicht und das Selbstvertrauen der evangelischen Stände wieder etwas zu heben; ich meine die Nachricht von dem am 6. Mai in Frankreich abgeschlossenen, für die Hugenotten unerwartet günstigen Frieden. Wenige Tage nach der Abreise Wilhelms traf sie in Heidelberg ein. Friedrich unterrichtete den Landgrafen sofort ausführlich von dem erfreulichen Ereignis ²⁾ und ersuchte ihn bald darauf — ganz im Gegensatze zu seiner bisherigen bedenklichen Haltung — dringend, unter Hinweis auf den in Frankreich errungenen Erfolg bei Kurfürst August und anderen zu befördern, »dass man der Freistellung, Deklaration des Religionsfriedens und Abschaffung der beschwerlichen Verfolgung propter religionem wegen steif halten und diese gegenwärtige occasionem nit in Wind schlagen wolle«. Wenn man sich jetzt weich zeige, fügte er hinzu, werde man nie etwas erreichen ³⁾. Wilhelm scheint sich zwar, von der völligen Aussichtslosigkeit eines nochmaligen Versuches überzeugt, nicht nach Dresden gewandt zu haben, befahl aber seinen Reichstagsgesandten jetzt wieder, im gesamtten Rate der evangelischen Stände hinsichtlich der Deklaration seiner ursprünglichen Anweisung gemäss aufzutreten; dass sein Vater sich früher wiederholt gegen ein derartiges Vorgehen erklärt habe — hierauf hatten die Räte hingewiesen — sei für ihn bei den veränderten Verhältnissen nicht massgebend. Wegen der Freistellung will er dagegen nach wie vor nicht die Initiative ergreifen, sondern nur sich nicht von den anderen absondern ⁴⁾.

Auch in der pfälzischen Instruktion, die — wahrscheinlich

1) Wildbad 4., prs. Reg. 10. Juni, ibid.

2) Kl. II 951. 3) Heidelberg 3. Juni, (Cop.) M. A. Missiven.

4) Wildbad 7. Juni, (Orig.) M. A. Missiven (in Reg. angekommen erst am 1. Juli). — Auch die Gesandten fassten neuen Mut. Wenn man die Religionsache mit Ernst treiben wolle, meinten sie, „solte dieser friede nicht wenig beförderlich darzu sein und den Papistischen ein nachdenckens machen, das sie die sache etwas wolfeiler geben“ (an Wilhelm 8. Juni, M. A. RAKten I).

durch die Beschäftigung mit den französischen Angelegenheiten verzögert — erst Anfang Juni abgefasst wurde¹⁾, wird auf den Frieden bezug genommen. In erster Linie ist Friedrich natürlich für Verweigerung aller sonstigen Beratungen vor Bestätigung der Deklaration und womöglich auch Erlangung der Freistellung. Wenn dies nicht thunlich, will er, wie beiläufig weniger aus der Instruktion als aus seinem späteren Verhalten hervorgeht, wenigstens die endgiltige Bewilligung der Türkensteuer von der Anerkennung der Deklaration abhängig machen²⁾.

Für die Pfälzer hatte übrigens der französische Friedensschluss und namentlich der Umstand, dass derselbe mit Hilfe der Waffen Johann Casimirs errungen war, noch eine besondere Bedeutung. War das kriegerische Unternehmen des jungen Pfalzgrafen bei seinem Beginne auch von den glaubensverwandten Fürsten fast ohne Ausnahme verurteilt worden³⁾, so trug sein glücklicher Ausgang jetzt nicht wenig dazu bei, das Ansehen der Pfalz bei diesen wie überhaupt im Reiche zu erhöhen und sie in den Stand zu setzen, auf dem Reichstage eine ganz andere Rolle zu spielen, als auf dem Wahltage des vergangenen Jahres⁴⁾.

Ehe wir jedoch zur Schilderung der Reichsversammlung übergehen, müssen wir noch einen Blick auf die Lage des Kaisers und die Regungen im katholischen Lager werfen.

IV. Der Kaiser.

Sehr bald nach dem Wahltage gelang es Maximilian, die unmittelbare Gefahr eines türkischen Angriffs, die er dort so nachdrücklich geschildert hatte, durch eine Verlängerung des

1) Kl. II 955 Anm. 2) Häberlin X 254 ff.

3) Für die weltlichen Kurfürsten s. oben S. 178 f.; selbst Landgraf Wilhelm hatte abgeraten, Kl. II 893.

4) v. Bezold I 181, 206 f.; vgl. bes. die nach Schluss des Reichstages niedergeschriebene Bemerkung Wittgensteins (ib. 207 A. 1) „Accessit deinde Gallicae illius expeditionis successus non infaustus, qui principis nostri autoritatem et gratiam apud bonos magis auxit ac piis spem sortis melioris dedit“.